

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank
— Drucksachen 10/2873, 10/3597, 10/4066 —**

Berichterstatter: **Minister Schmidhuber**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 156. Sitzung am 12. September 1985 beschlossene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 27. November 1985

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Langner	Schmidhuber
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank**1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 2)**

In Artikel 1 Nr. 3 wird in § 2 Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Die restlichen Anteile können nur von öffentlichen Anteilseignern übernommen werden.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 5 wird in § 4 Abs. 1 der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bank finanziert Maßnahmen, soweit der Bund Aufgaben hat.“

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 wird § 4 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bank kann die Übernahme von Bankgeschäften, Treuhand- und sonstigen Geschäften mit obersten Bundesbehörden vereinbaren und Ergänzungsprogramme auflegen. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 1) können entsprechende Geschäfte auch mit zwischenstaatlichen Organisationen und mit obersten Landesbehörden vereinbart werden, solange dadurch nicht in Aufgabenbereiche der Länder eingegriffen wird.“

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 5 wird § 4 Abs. 4 Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Bank darf alle Bankgeschäfte betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 8 erhält § 7 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 23 Mitgliedern. Je fünf Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat ent-

sandt. Bei der Zusammensetzung soll die Aufgabenstellung der Bank berücksichtigt werden.“

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 8 wird in § 7 Abs. 3 nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ist seine Genehmigung notwendig.“

7. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 13 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 12 wird in § 13 Abs. 1 Satz 2 das Wort „(Aufsichtsbehörde)“ gestrichen.

Als Folge wird

— in Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und Nr. 7 (§ 6 Abs. 1 Satz 4) die Angabe „(§ 13 Abs. 1 Satz 2)“ jeweils durch die Angabe „(§ 13 Abs. 1)“ ersetzt,

— in Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4) nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Angabe „(§ 13 Abs. 1)“ eingefügt,

— nach Artikel 1 Nr. 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

7a. In § 6 Abs. 4 wird nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Angabe „(§ 13 Abs. 1)“ eingefügt.

— in Artikel 1 Nr. 11 folgender Satz angefügt:

„In Satz 2 wird die Angabe „(§ 13)“ durch die Angabe „(§ 13 Abs. 1)“ ersetzt.“

— in Artikel 1 Nr. 12 in § 13 Abs. 3 und 4 nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ jeweils die Angabe „(Absatz 1)“ eingefügt.

8. Zu Artikel 2

In Artikel 2 Satz 1 werden die Worte „des Artikels 1 Nr. 4“ durch die Worte „des Artikels 1 Nr. 8“ ersetzt.